

Bezirksamt Mitte von Berlin
Ordnung, Umwelt und Natur, Straßen und
Grünflächen
Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



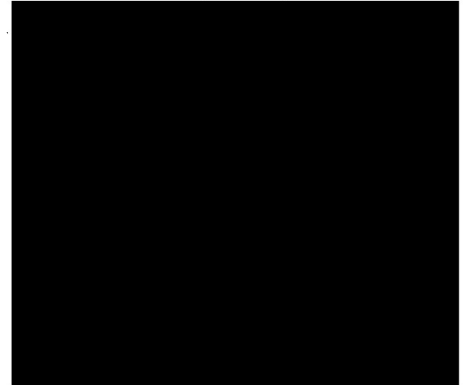
Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Herrn

Sebastian Wallroth



Geschäftszeichen (bitte angeben)



23.05.2024

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 24.04.2024

Sehr geehrter Herr Wallroth,

am 24.04.2024 stellten Sie unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des VIG den Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

1.

Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in folgenden Betrieben stattgefunden:

Zentral 31

Karl-Marx-Allee 31

10178 Berlin

2.

Wie waren die Ergebnisse dieser Überprüfungen?

Dienstgebäude

Beusselstr. 44 n-q,
Gebäude 32
10553 Berlin

Verkehrsverbindungen

S-Bahn: S41 / S42 Bhf. Beusselstraße
Bus: 106, 123 (S Beusselstraße)

Bankverbindungen:

IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02
BIC: PBNKDEFFXXX **Postbank Berlin**
IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06
BIC: BELADEBEXX **Sparkasse Berlin**

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

post.ordnungsamt@ba-mitte.berlin.de
(E-Mail mit digital signierten Anlagen)
post.ordnungsamt@ba-mitte-berlin.de-mail.de
(für De-Mail)

Ihrem Antrag wird gemäß § 5 Abs. 3 VIG

a)

zu Punkt 1 entsprochen, indem Ihnen mitgeteilt wird, wann Kontrollen in dem genannten Zeitraum stattgefunden haben.

b)

zu Punkt 2 insofern entsprochen, dass der von Ihnen begehrte Informationszugang nach dem VIG durch Übersendung von Kopien des/der um die personenbezogenen Daten der bei der Kontrolle anwesenden Personen geschwärzten Kontrollberichte/s nachgekommen wird.

Der Zugang zu den Informationen erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den zu beteiligenden Dritten – hier das Unternehmen Zentral 31 –, wenn nicht bis dahin eine gerichtliche Untersagung des Informationszugangs erfolgt ist.

Begründung:

Der Anspruch auf Zugang zu den Informationen folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 (Az. BVerwG 7 C 29.17) stehen die vorgebrachten Einwendungen des zu beteiligenden Dritten dem Informationszugang auch nicht entgegen. Allerdings ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Drittrechtsschutzes die Einhaltung der Rechtsmittelfrist gemäß § 5 Abs. 4 VIG zu wahren. Daher erfolgt die Übersendung der Informationen erst nach Ablauf dieser Frist.

Die Schwärzung der Berichte um die personenbezogenen Angaben der bei der Kontrolle anwesenden Personen erfolgt im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a VIG.

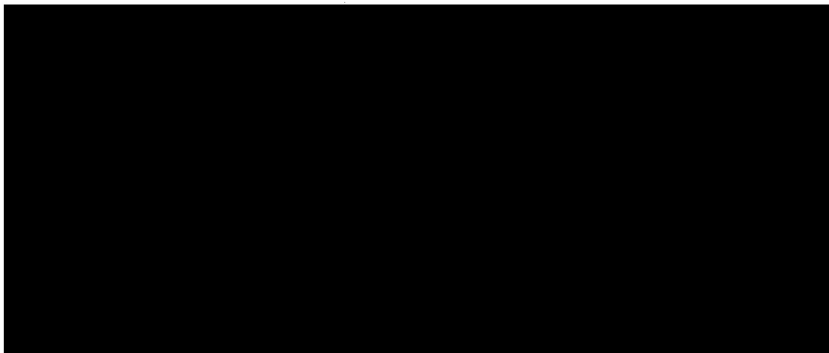
Die Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeiten der verschlüsselten Versendung i.S. des Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich. Die Übersendung per Post kommt der von Ihnen begehrten Art der Auskunft am Nächsten, sodass die Übersendung in dieser Form erfolgt. Aus diesen Erwägungen folgt ein wichtiger Grund für eine abweichende Art der Informationsgewährung (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen - Ordnungs-amt-, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, mit Sitz in der Beusselstr. 44 n-q, Gebäude 32, 10553 Berlin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstellen:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

Datum: 17.10.2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung